
Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in der Beratungspraxis

Referentin: Kerstin Kühn

Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin; kerstin.kuehn@tbb-berlin.de

Gliederung

- Vorstellung des ADNB des TBB
- 3 Ebenen von Diskriminierung
- Recht gegen Diskriminierung
- Das AGG
- Konkretes Vorgehen bei Diskriminierung
- Diskussion und Fragen

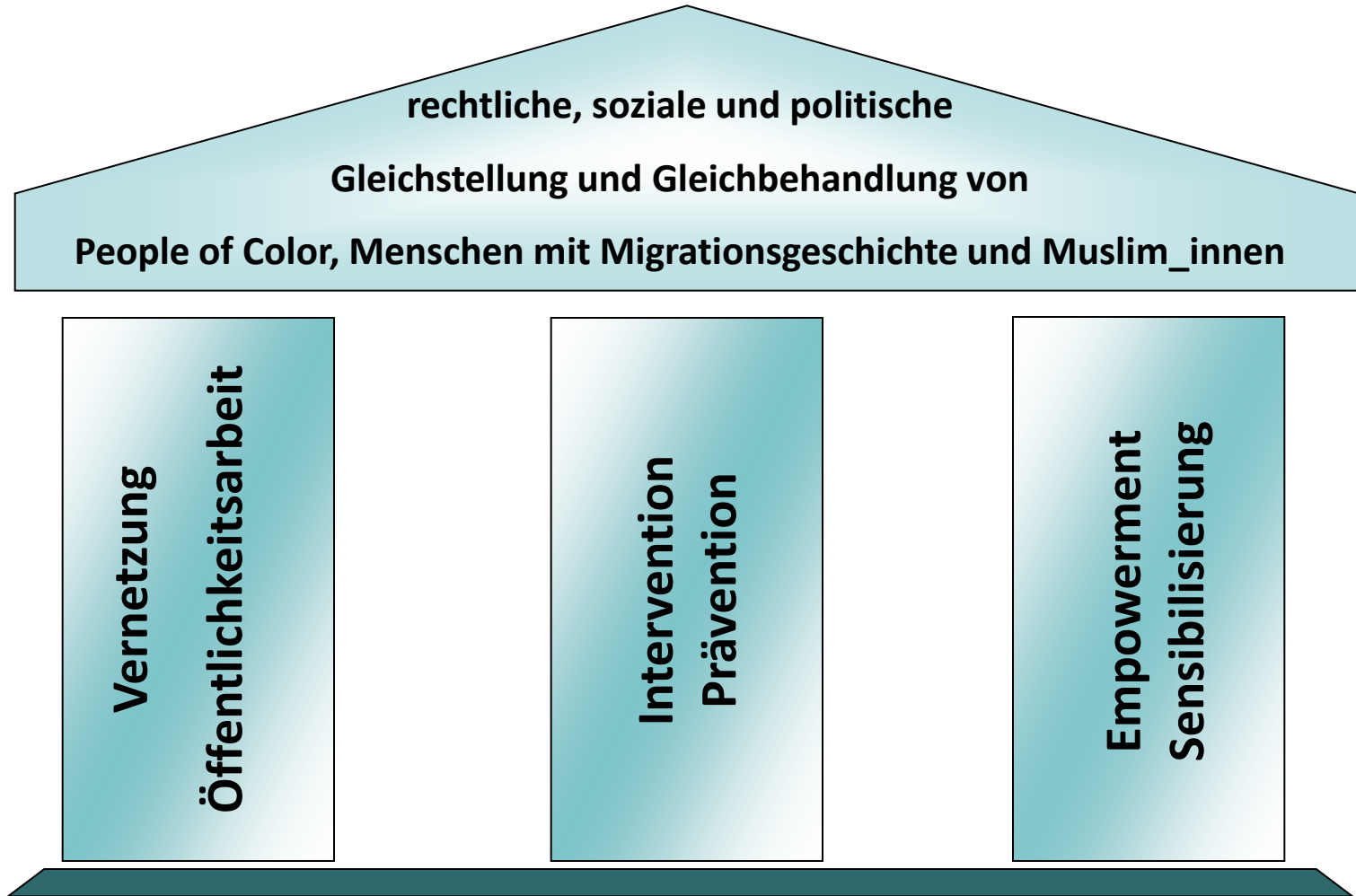
Das Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des TBB

Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des TBB

ADNB

- gegründet 2003
- ein Projekt des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg (TBB)
- arbeitet in einem multidisziplinären und diversen Team
- gefördert im Rahmen des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus des Senats von Berlin

Ziele und Schwerpunktbereiche des ADNB des TBB



Grundsätze in der Beratung

- **Parteilichkeit:** Perspektive der Ratsuchenden einnehmen, nicht in Frage stellen
- **Empowerment:** Ratsuchende sollen sich (wieder) als aktive Akteur_innen erleben. Sie werden unterstützt selbstbewusst für ihre Rechte einzustehen.
- **Einfacher Zugang:** Unentgeltlich, zeit- und ortsnahe Beratung, mehrere Sprachen, barrierefrei
- **Vertraulichkeit:** Die Beratungssituation ist ein geschützter(er) Raum für Ratsuchende

Beratungsstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung

- Informations- und Beratungsgespräche
- Rechtliche Beratung zu (Anti-)Diskriminierungsthemen
- Kontaktaufnahme zu Diskriminierenden (z.B. Beschwerdebrief)
- Begleitung zu Gesprächen
- Begleitung zu Gericht, Beistandschaft nach § 23 AGG
- Vermittlung an Rechtsanwält_innen, Psycholog_innen, Ärzt_innen und spezialisierte Beratungsstellen
- Testings zur Überprüfung verdeckter Diskriminierung
- Dokumentation

3 Ebenen von Diskriminierung

- konkretes Erleben von Ausschluss und Nichtachtung
- Gesellschaftliche Machtverhältnisse
- Diskriminierung/Benachteiligung im rechtlichen Sinne

Recht gegen Diskriminierung

Nationales Recht (z.B.)

- Grundgesetz Art. 3 → Verbot von Diskriminierung durch den Staat
- Gleichstellungsgesetze (Behinderung, Geschlecht)
- Strafrecht, v.a. Beleidigung, Volksverhetzung. Aber: „Diskriminierung“ keine Straftat!
- Zivilrecht (Bürgerliches Gesetzbuch)
- Betriebsverfassungsgesetz

Europäisches Recht (z.B.)

- EU-Vertrag, EU-Charta, 4 Gleichbehandlungsrichtlinien der EU
- Europäische Menschenrechtskonvention

Internationales Recht (z.B.)

- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (CERD)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)
- UN-Behindertenrechtskonvention (CRPD)

Der Dreischritt

Diskriminierung ist die

(1) Ungleichbehandlung von Menschen

(2) aufgrund einer Merkmalszugehörigkeit- bzw. Zuschreibung

(3) ohne sachliche Rechtfertigung

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

- 2006 in Kraft getreten
- Anregung durch 4 EU-Gleichbehandlungsrichtlinien
- Klares Diskriminierungsverbot für Arbeitgeber*innen und Anbieter*innen von Gütern und Dienstleistungen
- Pflichten für Arbeitgeber*innen zum Schutz vor Diskriminierung
- Beweiserleichterung für Betroffene, die vor Gericht klagen
- Rechte von Antidiskriminierungsverbänden (Beratung, Beistandschaft)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das AGG gilt in den **Lebensbereichen**

- Arbeit
- Verträge und Alltagsgeschäfte

Das AGG gilt nicht in den Lebensbereichen

- Behörden, Polizei, Gerichte etc. (Staat – Bürger*innen)
- Öffentliche Bildung, z.B. Schule und Hochschule

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Ziel des Gesetzes ist es, Diskriminierungen

- aus Gründen der „Rasse“ oder wegen der ethnischen Herkunft
- wegen des Geschlechts
- wegen der Religion oder Weltanschauung
- wegen einer Behinderung
- wegen des Alters
- oder wegen der sexuellen Identität

zu verhindern oder zu beseitigen.

Die geschützten Merkmale, § 1 AGG

„Rasse“ und ethnische Herkunft

- Verwendung von „Rasse“ soll keine Anerkennung der Existenz menschlicher Rassen sein (so die EU-Richtlinie)
- ADNB des TBB verwendet stattdessen „rassistische Benachteiligung“
- keine Definition für „ethnische Herkunft“ in AGG oder Richtlinien
- Definition in internationalen Abkommen: Gruppe von Personen mit gemeinsamer Sprache, gleichen Lebensgewohnheiten, Geschichte und Kultur (problematisch)
- Es kommt letztlich auf Außenwahrnehmung als „fremd“ oder „anders“ als regionale Mehrheit/Mainstream an → dynamischer Begriff, Machtstrukturen
- Nicht geschützt: Benachteiligung wegen Staatsbürgerschaft

Die geschützten Merkmale, § 1 AGG

Geschlecht

- Alle Geschlechter: Männer, Frauen, Intersexuelle, Transsexuelle, Transgender, ...

Religion und Weltanschauung

- Religion
 - Transzendenter Bezug, Glauben
 - geschützt sind die großen Weltreligionen, aber auch kleinere Organisationen
- Weltanschauung bezieht sich auf weltliche Ansichten und Überzeugungen

Die geschützten Merkmale, § 1 AGG

Behinderung

- Beeinträchtigung (Körper / geistige Fähigkeit / seelische Gesundheit)
 - in Wechselwirkung mit gesellschaftlichen Barrieren
 - Gewisse Dauer (ab 6 Monate)

 - anders: Schwerbehinderung (amtliche Feststellung als Voraussetzung für bestimmte Sozialleistungen)
- ⇒ UN-Behindertenrechtskonvention (seit 2009) – geht in ihrem Schutz weit über das AGG hinaus und enthält einen eigenen Diskriminierungsbegriff in Art. 4

Die geschützten Merkmale, § 1 AGG

Alter

- Gemeint ist das Lebensalter allgemein
- Auch junge Menschen können diskriminiert werden

Sexuelle Identität

- Beziehungen zu anderen Personen im sexuellen Bereich
- jede sexuelle Ausrichtung (außer: strafrechtlich relevantes Verhalten)

Mehrdimensionale Diskriminierung, § 4 AGG

Meistens: Zusammenspiel verschiedener Merkmale bzw. Zuschreibungen

- Kein Mensch ist nur Frau, nur schwul, nur Schwarz, nur muslimisch, etc.
z.B.
 - kein Job wegen Kopftuch: Diskriminierung wegen Religion, Geschlecht und (meist) ethnischer Herkunft, oft auch: sozialer Status
 - Kein Einlass in Disko für jungen Mann mit „südländischem“ Hintergrund: Diskriminierung wegen ethnischer Herkunft, Geschlecht, Alter, oft auch: sozialer Status
- Mehrdimensionale Diskriminierung: für jeden Aspekt muss geprüft werden, ob es eine Ausnahme gibt

Benachteiligungsformen, § 3 AGG

unmittelbare/direkte
Benachteiligung

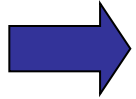
mittelbare/indirekte
Benachteiligung

Belästigung

sexuelle
Belästigung

Anweisung zur
Benachteiligung

Arbeitsrechtliches Diskriminierungsverbot, §§ 6 – 10 AGG



Benachteiligungsverbot, § 7 AGG

Wer ist geschützt? Beschäftigte, § 6 AGG

- Arbeitnehmer_innen
- Azubis, Praktikant*innen
- Bewerber_innen (u.a.)

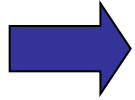
Ausnahmen vom Benachteiligungsverbot, § 8-10 AGG und § 5 AGG

- Kirchen etc.
- positive Maßnahme
- wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung
- bei Alter: jeder sachliche, angemessene Grund

Pflichten des Arbeitgebers, §§ 11, 12 AGG:

- Einrichtung einer **Beschwerdestelle** (Beschwerdemanagement: Festlegung eines Verfahrens, Ernennung einer Stelle/Person)
- **Bekanntmachung** des AGG sowie **Informationen** über die Beschwerdestelle
- **vorbeugende Maßnahmen** zum Schutz vor Benachteiligungen: Information und Schulungen (Personalverantwortliche, Führungskräfte, Mitarbeiter_innen mit/ohne Kund_innenkontakt)
- **Stellenanzeigen** mit neutralen Formulierungen
- **Prüfung** interner Abläufe
- **Bei Diskriminierung**: Ergreifen von geeigneten Maßnahmen, z.B. Abmahnung, Umsetzung, Versetzung oder Kündigung
- Auch bei **Diskriminierung durch Dritte**, z.B. Kund_innen, Lieferant_innen ...

Zivilrechtliches Diskriminierungsverbot, §§ 19 - 21 AGG



Benachteiligungsverbot, § 19 AGG

Rassistische Diskriminierung und Diskriminierung wegen ethnischer Herkunft

- bei allen Güter & Dienstleistungen
- keine Ausnahme vom Diskriminierungsverbot möglich, (bei unmittelbarer Diskriminierung), außer positive Maßnahme

Diskriminierung aufgrund der anderen Merkmale des AGG

- bei „Massengeschäften“, d.h. standardisierten Alltagsgeschäften; z.B. bei Wohnungsmiete: wenn Vermieter mehr als 50 Wohnungen hat
- Ausnahmen (§ 20): wenn Unterscheidung wegen sachlichen Grunds angemessen ist oder positive Maßnahme

Was folgt bei Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot?

Arbeitsrecht: §§ 14, 15 AGG

- Betroffene/r hat Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung (BGB)
- Betroffene/r hat Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld, § 15 Abs. 1, 2 AGG
- Entschädigung im Ermessen des Gerichts, beachte § 15 Abs. 2 S. 2 AGG
- kein Anspruch auf Vertragsabschluss
- Beschwerderecht, § 13 AGG
- Leistungsverweigerungsrecht, § 14 AGG (Vorsicht!!)

Zivilrecht: § 21 AGG

- Betroffene/r hat Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung, § 21 Abs. 1 AGG
- Betroffene/r hat Anspruch auf Schadensersatz und Entschädigung, § 21 Abs. 2 AGG
- Anspruch auf Vertragsabschluss?

Wie können diese Ansprüche durchgesetzt werden?

- Diskriminierung ist nach dem AGG keine Straftat → Polizei/Staatsanwaltschaft unternimmt erstmal nichts
- der/die Diskriminierte kann vor Gericht (Arbeits- oder Zivilgericht) gegen den/die Diskriminierenden klagen
- Achtung: **Frist von 2 Monaten** zur Geltendmachung der Ansprüche (schriftliche Warnung an die Gegenseite) – Einschreiben!
- bei Arbeitsgericht: Klagefrist von 3 Monaten ab Geltendmachung
- Diskriminierung beweisen:
 - Beweise vor Gericht: immer die Partei, die etwas für sie im Prozess Positives behauptet, muss das beweisen (mit Urkunden, Zeug*innen etc.)
 - Beweiserleichterung im AGG: Indizienbeweis (diskriminierender Grund für Verhalten *wahrscheinlich*)

Wie verhalte ich mich bei einer erlebten oder mir mitgeteilten Diskriminierung?

1. Versuchen Sie in einem **Gedächtnisprotokoll** alles festzuhalten, was mit dem Vorfall zusammenhängt:

Wann und wo hat eine Benachteiligung stattgefunden ?

Wie kam es dazu? **Was** genau ist passiert ?

Warum fühlten Sie sich benachteiligt ? Woran genau machen Sie einen **Zusammenhang mit Merkmalen** nach dem AGG fest?

Wer war an dem Vorfall beteiligt ?

Welche **Zeug_innen** gab es? Sonstige **Beweise**?

2. Sichern Sie **Beweise**.

3. Unterstützung der_des Betroffenen, **ernst nehmen**, nicht bagatellisieren

4. Denken Sie an die kurze **2-Monatsfrist** und wenden Sie sich an **qualifizierte Beratungsstellen und /oder eine_n Rechtsanwält_in**.

Kontaktinformationen

Antidiskriminierungsnetzwerk
Berlin des Türkischen Bundes
in Berlin-Brandenburg

ADNB des TBB

www.adnb.de

adnb@tbb-berlin.de

tel. +49 30 / 61 30 53 28

